

**Referenzpreisblatt
zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV**

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte als Obergrenze zugrunde zu legen, die für die jeweilige Netz- oder Umspannebene am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Kleve GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet und für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung verwendet.

In besonderen Fällen werden die Netzentgelte neu bestimmt und veröffentlicht, etwa wenn:

- der vorgelagerte Netzbetreiber neue fiktive Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss,
- rechtliche oder regulatorische Vorgaben eine Neuberechnung erfordern.

Netz oder Umspannebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	€/kW/a	€/kW/a	ct/kWh	ct/kWh
a) Mittelspannung (MSP)				
bis einschl. 2.500 h	6,74	8,02	2,80	3,33
über 2.500 h	62,49	74,36	0,57	0,68
b) Umspannung (MSP/NSP)				
bis einschl. 2.500 h	7,48	8,90	4,02	4,78
über 2.500 h	91,20	108,53	0,67	0,80
c) Niederspannung (NSP)				
bis einschl. 2.500 h	1,96	2,33	5,35	6,37
über 2.500 h	92,20	109,72	1,74	2,07

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Neuanlagen mit volatiler Erzeugung mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erhalten keine Vergütung.

¹⁾ ohne Umsatzsteuer, ²⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer